



Hafenordnung

Diese Hafenordnung regelt den Betrieb in der Hafenanlage und angrenzenden Flächen des Mindener-Yacht-Club e. V.. Eine jede Gemeinschaft, in der mehrere Personen und Charaktertypen zusammenkommen braucht eine gewisse Ordnung mit festen Spielregeln.

Dies ist nur durch Rücksichtnahme und Mitwirkung aller Beteiligten zu gewährleisten.

Andere Hafennutzer dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört oder belästigt werden. Im Hafenbecken hat die [Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung \(BinSchStrO\)](#) uneingeschränkte Gültigkeit.

- § 1 Die Einhaltung der Hafenordnung wird durch den Hafenobmann, seinen Stellvertreter und den Hafenmeister überwacht.
Diese sind zur Ausübung ihrer Tätigkeiten, insbesondere in Notfällen berechtigt, die Boote zu betreten. Mitgliedern und Gästen, die wiederholt gegen die Hafenordnung verstoßen, kann durch Vorstandsbeschluss der Liegeplatz ohne Entschädigung entzogen werden.
- § 2 Die Vergabe der dauerhaften Liegeplätze erfolgt durch den Hafenobmann nach Maßgabe der zu Beginn einer des aktuellen Jahres abgegebenen Liegeplatzanforderung. Verspätet eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, sofern noch Liegeplätze frei sind. Werden mehr Liegeplätze angefordert, als vorhanden sind, entscheidet der Vorstand über deren Verteilung. Ein Recht auf Zuteilung eines Liegeplatzes kann aus der Mitgliedschaft nicht hergeleitet werden.
Die kommerzielle Nutzung der Liegeplätze durch Mitglieder oder Gastlieger, z. B. zur Vercharterung von Schiffen oder ähnlichen Aktivitäten, ist - ausgenommen für die Praxisausbildung zum Bootsführerschein - nicht zulässig.
Die kurzzeitigen Liegeplätze für Gäste werden vom Hafenmeister zugewiesen. Er ist Gästen gegenüber uneingeschränkt weisungsberechtigt und übt das Hausrecht aus.
Gäste, die gegen die Hafenordnung verstoßen oder durch allgemein unwürdiges Verhalten auffallen, kann der Hafenmeister des Hafens verweisen.
Eine Erstattung von Liegegebühren ist in diesem Fall ausgeschlossen.
Verstöße von Clubmitgliedern gegen die Hafenordnung sind dem Hafenobmann, sowie dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter unverzüglich zu melden. Nur diese sind dem Hafenmeister gegenüber weisungsberechtigt.
- § 3 Gastlieger melden sich umgehend nach dem Einlaufen beim Hafenmeister, der ihnen einen Liegeplatz zuweist und alle erforderlichen Informationen vermittelt. Der Gastlieger hat sich danach schriftlich anzumelden. Die Gebühren richten sich nach der aktuellen Gebührenordnung und sind sofort fällig. Das Betreiben von Klimaanlage an Gastliegeplätzen ist nur nach Zuteilung einer dafür vorgesehenen Steckdose gestattet.
- § 4 Die Boote dürfen nur auf den vom Hafenobmann oder Hafenmeister zugewiesenen Plätzen liegen und sind ordnungsgemäß zu vertäuen und abzufendern.
Sämtliche Boote, die die Anlagen des MYC befahren oder benutzen, müssen haftpflichtversichert sein. Eine Kopie der Versicherungsbestätigung ist mit dem Liegeplatzantrag einzureichen.
Transitgäste bestätigen mit der Anmeldung, dass sie versichert sind.
- § 5 Bei Abwesenheit der Liegeplatzinhaber von mehr als 3 Tagen sind diese angehalten, dies dem Hafenmeister unter Angabe des Rückkehrdatums mitzuteilen. Jeder Liegeplatzinhaber sollte die rot/grüne Belegtafel richtig einstellen, um einlaufenden Gästen das Finden eines freien Platzes zu erleichtern. Während der Abwesenheit kann der Liegeplatz an Gastlieger vergeben werden. Die hierbei eingehenden Liegegelder stehen dem MYC zu.
- § 6 Für die Sauberkeit und Ordnung des Liegeplatzumfeldes, insbesondere des beanspruchten Steges, sind alle Liegeplatzinhaber selbst verantwortlich.
Verunreinigungen wie Algen, Vogel- und Entenkot hat jeder Liegeplatzinhaber selbstverantwortlich regelmäßig zu entfernen, so dass keine Gefährdung für andere auftritt.
Die Steganlage darf nicht als Abstellplatz für Bootszubehör irgendwelcher Art, insbesondere nicht zum

Abstellen von Kraftstoff- oder Ölbehältern benutzt werden. Bei Arbeiten am Boot ist jede Belästigung über Gebühr zu vermeiden.

Während der Saison sind Wartungsarbeiten und Reparaturen, die sich störend für andere auswirken, nur mit Zustimmung des Vorstandes erlaubt.

§ 7 Eine Haftung des Vereins, insbesondere des Vorstandes und seiner Erfüllungsgehilfen, für Schäden oder Verstöße von Mitgliedern, Gastliegern, Gästen oder Dritten gegen diese Ordnung, sowie gegen geltende Verordnungen und Gesetze, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für Schäden jedweder Art, die bei der Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen sowie den Steganlagen und der Sliprampe entstehen, übernimmt der MYC keine Haftung.

Zu Schäden gehören auch Verschmutzungen.

Die Nutzer des Hafens und der Anlagen des MYC erklären sich damit einverstanden,

Emissionsbelästigungen, die sich aus der ländlichen Umgebung und deren Betrieben ergeben könnten, zu dulden und keinerlei Ansprüche an den Vermieter oder den Verursacher geltend zu machen.

§ 8 Bauliche Veränderungen jeglicher Art im Hafengelände bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Offenes Feuer ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. Grillen nur an den Grillplätzen. Hunde sind an der Leine zu führen.

Kraftfahrzeuge befahren das Gelände mit Schrittgeschwindigkeit (4 – 7 km/h). Radfahrer haben Ihre Fahrräder im Bereich der Beschilderung „Radfahrer bitte absteigen“ zu schieben. Es gilt die StVO. Die Mittagsruhe 13:00 – 15:00 und die Nachtruhe 22:00 – 8:00 sind einzuhalten.

§ 9 Unnötiges Laufenlassen der Motoren im Stand, ist im Interesse aller auf ein Minimum zu beschränken. Der Betrieb von Stromerzeugungsaggregaten ist nicht erlaubt.

§ 10 Die Eingangstore zum Hafen sind geschlossen zu halten. Schlüssel und/oder Fernbedienungen sind gegen Pfand beim Schatzmeister erhältlich.

Das Parken vor dem Osttor zur Schiffshalle hin ist nicht erlaubt. Dies ist kein Clubgelände. Ebenso ist beim Befahren des Campingplatzgeländes besondere Vorsicht walten zu lassen. Ein Verlassen des Fahrweges, insbesondere das Umfahren der Bodenschweller, ist zu unterlassen. Bei Zuwiderhandlung kann der Vorstand die Fernbedienung von Schranke und Tor einziehen und im Einvernehmen mit dem Besitzer dieses Geländes ein Befahrensverbot aussprechen.

§ 11 Abfälle gehören generell in die Tonne und zwar in die richtige. Am Westtor (kleines Tor) befinden sich die Mülltonnen. Der Müll ist getrennt in die jeweils dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Die Wasserzapfstellen an den Steganlagen sind nur zur Entnahme von Brauchwasser installiert. Ausnahmsweise kann damit auch das Schiff gewaschen werden. Dies ist dem Hafenmeister anzuzeigen und kostet 1,50 € je Waschung. Die Bootsbesitzer mit automatischen Bilgenpumpen müssen sicherstellen, dass keine umweltgefährdenden Stoffe versehentlich abgepumpt werden.

§ 12 Erbringung von Eigenleistungen:

Aktive Mitglieder : 20 Stunden

Familienmitglieder : 10 Stunden.

Mitglieder über 75 Jahre und mit mehr als 10 Jahren Vereinsmitgliedschaft sind von der Erbringung von Eigenleistungen frei gestellt.

Arbeitseinsätze werden ausschließlich vom Hafenvorstand und seinem Vertreter organisiert und angesetzt. Eigenständiges Handeln ohne Wissen der Verantwortlichen wird in der Regel nicht als Arbeitseinsatz gewertet. Die Erbringung der Eigenleistung soll so gestaltet sein, dass alle Mitglieder ihren Fähigkeiten entsprechend daran teilnehmen können.

Nicht geleistete Eigenleistungsstunden werden dem Mitglied am Jahresende zu dem in der Gebührenordnung vorgesehenen Satz in Rechnung gestellt.

Eine Freistellung vom Arbeitsdienst kann unter besonderen Umständen beim Vorstand beantragt und von ihm genehmigt werden.

Diese Hafenvorschrift wurde auf Grund § 17 der Satzung aufgestellt. Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 10.10.2014 und 29.04.2022 genehmigt. Sie wird bis auf Widerruf in Kraft gesetzt